

- ihnen bestehen die vollziehend-verfügenden Organe, die —> Ausschüsse der Volkskammer und die Kommissionen der örtlichen Volksvertretung;
- der —> Staatsrat der DDR;
 - der Nationale Verteidigungsrat der DDR;
 - die vollziehend-verfügenden (ausführenden) Organe der Volksvertretungen als Organe zur Leitung und Planung des gesamten volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses und aller nichtmateriellen Bereiche (—>Staatsapparat). Dazu gehören der —> Ministerrat der DDR als Regierung, der an der Spitze dieser Organe steht, die Ministerien und andere zentrale Organe sowie die —> örtlichen Räte - die Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden - und ihre Fachorgane (—> Fachorgane des Rates);
 - die Justizorgane. Dazu gehören: die —> Gerichte: das Oberste Gericht der DDR, die Bezirks- und Kreisgerichte, die Militär- und Militärgerichte (die Konflikt- und Schiedskommissionen sind —> gesellschaftliche Gerichte, deren Rechtsprechung von staatlichen Justizorganen angeleitet und kontrolliert wird); die -> Staatlichen Notariate; die —> Staatsanwaltschaft: der Generalstaatsanwalt der DDR und die Bezirks-, Kreis- und Militärstaatsanwälte;
 - die Schutz- und Sicherheitsorgane: das Ministerium des Innern, die Bezirksbehörden der -> Deutschen Volkspolizei (DVP) und die Volkspolizeikreisämter; die Zollverwaltung der DDR; das Ministerium für Staatssicherheit und seine Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen;
 - r die Organe der —> Landesverteidigung: das Ministerium für Nationale Verteidigung der DDR sowie die Bezirks- und Kreiswehrkommandos der NVA, die Nationale Volksarmee, die Grenztruppen der DDR sowie die —> Zivilverteidigung;
- Von den Staatsorganen sind die staatlichen Einrichtungen (wie Schulen, Hochschulen, Theater, Museen, Krankenhäuser) und die volkseigenen -V Kombinate und Betriebe zu unterscheiden, die staatlich organisiert sind, aber keine Machtfunktion ausüben. Sie sind

entweder den entsprechenden Ministerien oder örtlichen Räten unterstellt, verantwortlich und rechenschaftspflichtig und an deren Entscheidungen gebunden. Ihre Leiter sind Beauftragte des Arbeiter-und-Bauern-Staates.

Staatsbürgerschaft der DDR - Zugehörigkeit der Bürger der DDR zum sozialistischen deutschen Staat (-> Arbeiter-und-Bauern-Macht).

Die St. garantiert den Bürgern die verfassungsmäßigen politischen, ökonomischen, sozialen und geistig-kulturellen Rechte und fordert von ihnen die Erfüllung der verfassungsmäßigen Pflichten. Die DDR gewährt ihren Bürgern Schutz und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte außerhalb der DDR (§ 2 Staatsbürgerschaftsgesetz).

Die in der Verfassung verankerten Grundrechte und -pflichten (Art. 19 bis 40) als wichtige Substanz der St. zeugen von der Stellung des Bürgers als Mitträger der Volkssouveränität, die sich in der sozialistischen Staatsmacht verkörpert und auf dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln beruht. Die Grundrechte gestalten die soziale Sicherheit des Bürgers und ermöglichen eine hohe Bildung und Kultur. Sie sind mit den bürgerlichen Verfassungen geregelten Rechten nicht vergleichbar, sind ihnen in jeder Hinsicht voraus. Die in den sozialistischen Staaten garantierten Grundrechte entsprechen nicht nur dem, was vor allem die UNO-Menschenrechtskonventionen von 1966 fordern, sondern gehen in vieler Hinsicht noch darüber hinaus. Die neue Qualität der St. und der Rechte der Bürger resultiert aus den grundlegend veränderten Macht- und Eigentumsverhältnissen, in denen der Mensch selbst Gestalter seiner gesellschaftlichen Verhältnisse und nicht mehr Objekt der Herrschaft der Bourgeoisie ist (—> sozialistische Demokratie).

Nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR von 1967 (§ 1) ist Staatsbürger der DDR, wer zum Zeitpunkt der Gründung der DDR deutscher Staatsangehöriger war, in der DDR seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatte und die St. seitdem nicht verloren hat; wer zum Zeitpunkt der Gründung der DDR deutscher Staatsangehöriger war, sei-